

Feuerschutzreglement

der Politischen Gemeinde Buchs

In Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 erlässt der Gemeinderat Buchs folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Buchs SG fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Politische Gemeinde Buchs SG besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. Feuerschutzorgane

Art. 3 Feuerschutzkommission

Der Gemeinderat wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission, deren Präsidenten und den Aktuar. Die Feuerschutzkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr und einem seiner Stellvertreter;
- c) einem weiteren Mitglied.

Der Aktuar und der Feuerschutzbeamte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 4 Feuerschutzbeamter

Der Feuerschutzbeamte:

- a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

Art. 5 Feuerschauer

Der Feuerschauer:

- a) besorgt die Aufgaben nach Art. 23 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;
- b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;
- c) erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

- Art. 6 **Kaminfeger**
Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

III. Schadenbekämpfung

1. Feuerwehr

Feuerwehrdienst

- Art. 7 **a) Musterung**
Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr führt bei Bedarf im Lauf des Jahres eine Musterung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch. Er stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung der geeigneten Personen.
- Art. 8 **b) Einteilung**
Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, an dem das 49. Altersjahr vollendet wird.
Vorbehalten bleiben eine frühere Einteilung und eine spätere Entlassung bei Ausdehnung der Dienstpflicht gemäss Art. 9 dieses Reglementes.
- Art. 9 **c) Sollbestand**
Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest. Kann der Sollbestand durch Einteilung von Personen zwischen dem vollendeten 20. und dem vollendeten 50. Altersjahr nicht erreicht werden, so dehnt der Gemeinderat die Dienstpflicht aus. Wird die Dienstpflicht ausgedehnt, so beginnt sie frühestens am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr angetreten wird. Sie endet spätestens am 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
- Art. 10 **d) Gleichstellung**
Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind. Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.
- Art. 11 **e) Befreiung**
Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr sind befreit:
a) der Gemeindeammann
b) die Mitglieder des Gemeinderates, sofern sie der Feuerschutzkommission angehören
c) die Mitglieder des Gemeindeführungstabes
Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehrabgabe zu leisten.

Art. 12 **f) Vorübergehender Dispens**

Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für 2 Jahre vom Feuerwehrdienst dispensieren. Die Betroffenen bleiben eingeteilt. Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

Art. 13 **g) Umteilung**

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichten umteilen, insbesondere wenn:

- a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c) der Gesuchsteller 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat;
- d) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf des Dispenses keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

Feuerwehrabgabe

Art. 14 **a) Tarif**

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt 20 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens Fr. 350.--.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Die Feuerwehrabgabe wird nicht in Rechnung gestellt, wenn sie, gemessen an der einfachen Steuer, weniger als Fr. 15.-- beträgt.

Art. 15 **b) Befreiung**

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide bis zum Ende ihrer Feuerwehpflicht.

Art. 16 **Entschädigung**

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Buchs SG wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstansätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

Organisation

Art. 17 a) Gliederung

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in Kommando, Stabsgruppe und fünf Züge. Die Formationen haben folgende Bestände zu erreichen:

a) Kommando		
-Kommandant	1	
-Kommandant-Stv	<u>2</u>	3
b) Stabsgruppe		
-Stabsoffiziere	6	
-Fourier	1	
-Materialwart	1	
-Mannschaft	<u>4</u>	12
c) Züge		
-Zug 1	25	
-Zug 2	25	
-Zug 3	25	
-Zug 4	25	
-Zug 5	<u>30</u>	<u>130</u>
Bestand Total		<u>145</u>

Die zwei Ersteinsatzelemente bis zu je 20 Mann werden aus den Angehörigen der fünf Züge gebildet. Der Armeelöschzug rekrutiert sich ebenfalls aus den Zügen.

Art. 18 b) Aktuar

Dem Aktuar der Feuerschutzkommission obliegen insbesondere:

- Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen;
- Vollzug der Bussenverfügungen;
- administrative Arbeiten.

Art. 19 c) Dienstgrad des Kommandanten

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Art. 20 Übungen der Feuerwehr

Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:

- einen zweitägigen allgemeinen Einführungskurs und einen täglichen Atemschutz-Einführungskurs für Neueingeteilte;
- 2 Übungen für die Ausbildung des Kaders;
- 12 Übungen für die Züge und die Spezialisten;
- 1 Alarm-Übung;
- 6 Atemschutz-Übungen;
- 4 Übungen für die Ersteinsatzelemente;
- 4 Chemiewehr-Übungen;
- 4 Armeelöschzug-Übungen.

Art. 21 Obligatorium

Die Besuche von Übungen und Kursen sowie die Dienstleistungen bei Alarm oder anderen Aufgebots sind obligatorisch.

Art. 22 **Entschuldigungen**

Als Entschuldigung für Nichtbefolgen von Aufgeboten gelten:

1. Krankheit, Unfall; (ärztliches Zeugnis)
2. Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
3. Militär- oder Zivildienst;
4. Andere Gründe nach Entscheid der Feuerschutzkommission.

Entschuldigungen sind in jedem Fall vor oder innert drei Tagen nach dem Dienstversäumnis schriftlich dem Kommandanten einzureichen.

Art. 23 **Übungsplan**

Der Kommandant erstellt die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Leiter. Der Jahresübungsplan ist von der Feuerschutzkommission und dem kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen.

Art. 24 **Vorgesetzte**

Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich. Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung. Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.

Ausrüstung

Art. 25 **a) Persönliches Material**

Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung anlässlich des Einführungskurses zu fassen.

Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.

Art. 26 **b) Materialverwaltung**

Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material. Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den Materialwart in seinen Aufgaben.

Alarm

Art. 27 **a) Feuermeldestelle**

Die Gemeinde Buchs SG betreibt eine eigene Feuermeldestelle. Sie kann sich einer regionalen Alarmstelle anschliessen.

Art. 28 **b) Alarmierung**

Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm aufgeboden. Die Angehörigen der Ersteinsatzelemente und Spezialisten werden zusätzlich über Funkalarmempfänger alarmiert. Die Alarmierung wird regelmässig, wenigstens einmal monatlich überprüft.

Art. 29 **Pikettdienst**

Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft einen Wochenpikettdienst. Das Pikett besteht aus einem Offizier und 6 weiteren Dienstpflichtigen. Der Kommandant organisiert den Ablauf. Die Pikettdiensteinheit kann für Feuerwache und andere Dienste aufgeboden werden.

Art. 30 **Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes**

Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes bestimmt der Pikettoffizier die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft. Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.

Art. 31 **Verhalten der Dienstpflichtigen**

Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.

Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:

- a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis;
- b) Stören der Arbeit;
- c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboden.

2. Löschwasserversorgung

Art. 32 **Wasserwart**

Das Wasser- und Elektrizitätswerk der Gemeinde Buchs SG bestimmt einen Wasserwart. Der Wasserwart kontrolliert:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerung, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweiherr sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

3. Gefährdungsklassen

Art. 33 **Einteilung**

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt durch den Gemeinderat. Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungsklasse 1 bis 3

Art. 34 a) Einmalige Gebühr

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft. Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1: 60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2: 75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3: 90 Prozent.

Art. 35 b) Wiederkehrende Gebühren

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 33 dieses Reglementes.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutz-Reglement vom 3. Oktober 1972 wird aufgehoben.

Art. 37 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch das Finanzdepartement. Es wird rückwirkend angewendet ab 1. Januar 1993.

Buchs, 8. Januar 1993

Gemeinderat Buchs

Ernst Hanselmann	Mario Düsel
Gemeindammann	Gemeinderatsschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Dezember 1992 bis 7. Januar 1993.

* * *

St. Gallen, 25. Januar 1993

Finanzdepartement des Kantons St. Gallen

Lic. iur. P. Schönenberger
Regierungsrat